

HILFESTELLUNG · CHECKLISTE

Gefährdungsmeldung an die KESB

Wann, wie und mit welchen Angaben Sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Gefährdung melden. Für Fachpersonen, Institutionen und Privatpersonen in der Schweiz.

Akute Gefahr für Leib und Leben? Nicht melden und warten – sofort 117 oder 144 anrufen. Die Meldung an die KESB folgt danach.

Wer darf, wer muss melden?

	Kinder	Erwachsene
Melderecht	Jede Person, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint (Art. 314c Abs. 1 ZGB). Personen mit Berufsgeheimnis dürfen melden, wenn es im Interesse des Kindes liegt (Abs. 2).	Jede Person, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint (Art. 443 Abs. 1 ZGB). Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.
Meldepflicht	Fachpersonen aus Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport mit regelmässigem Kontakt zu Kindern – sofern sie nicht dem Berufsgeheimnis unterstehen –, bei konkreten Hinweisen und wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit keine Abhilfe schaffen können (Art. 314d Abs. 1 ZGB). Die Pflicht ist auch erfüllt mit einer Meldung an die vorgesetzte Person (Abs. 2).	Personen in amtlicher Tätigkeit (Art. 443 Abs. 2 ZGB).
Kantonal	Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen (Einführungsgesetz zum ZGB). Erkundigen Sie sich bei Ihrer KESB.	Ebenso.

Vor der Meldung

- ☐ Beobachtungen mit Datum, Ort und Situation schriftlich festgehalten – Fakten getrennt von Einschätzungen.
- ☐ Aussagen des Kindes oder der betroffenen Person wörtlich notiert, ohne Suggestivfragen.
- ☐ Eigene Möglichkeiten geprüft: Gespräch, Unterstützung, Einbezug von Fachstellen.
- ☐ Intern mit der vorgesetzten Person oder dem Team besprochen (Vier-Augen-Prinzip).
- ☐ Bei Unsicherheit: anonyme Fallbesprechung bei der KESB oder einer Kinderschutzfachstelle – ohne Namen zu nennen.
- ☐ Geklärt, ob und wie die Eltern oder die betroffene Person vorgängig informiert werden.

Das gehört in die Meldung

- ☐ Ihre Angaben: Name, Funktion, Institution, Erreichbarkeit.
- ☐ Betroffene Person: Name, Geburtsdatum, Adresse; bei Kindern auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte.
- ☐ Was Sie konkret beobachtet oder gehört haben – wann, wo, wie oft.
- ☐ Weshalb Sie eine Gefährdung annehmen und wie dringend Sie sie einschätzen.
- ☐ Was bereits unternommen wurde und mit welchem Ergebnis.
- ☐ Weitere beteiligte Fachpersonen und Stellen.
- ☐ Ob die Eltern oder die betroffene Person über die Meldung informiert sind.

Gut formulieren

- Beschreiben statt bewerten: «Lea hatte am 3. 10. einen Bluterguss am Oberarm» statt «Lea wird geschlagen».
- Sachlich und respektvoll – die Betroffenen haben später Einsicht in die Akten.
- Verwenden Sie, wenn vorhanden, das Meldeformular Ihrer KESB.
- Anonyme Meldungen sind in der Regel nicht zu empfehlen: Rückfragen sind dann nicht möglich.

Was nach der Meldung passiert

- Die KESB muss jeder Meldung nachgehen. Sie klärt ab, spricht mit Betroffenen und Fachpersonen und sucht zuerst einvernehmliche Lösungen.
- Eine Meldung bedeutet nicht automatisch eine Massnahme. Viele Abklärungen werden ohne behördliche Massnahme abgeschlossen.
- Die Betroffenen können Akteneinsicht verlangen – Ihre Meldung und Ihr Name sind darin in der Regel ersichtlich.
- Wer in guten Treuen meldet, muss keine rechtlichen Folgen befürchten.

Stand Oktober 2026. Diese Checkliste ersetzt keine Rechtsberatung. Abläufe und Formulare unterscheiden sich je nach Kanton.
Grundlagen: Art. 314c, 314d und 443 ZGB; Merkblatt «Meldung an die KESB» des Kantons Appenzell Ausserrhoden.